Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 47 (S. 485-491)**
Titel	**Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Anwaltsgesetz (Änderung)**
Ordnungsnummer	
Datum	08.06.1980

[S. 485] **Art. I**

Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2. Die Parteien sind berechtigt, in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallende Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vor das Mietgericht oder das Handelsgericht zu bringen. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts kann jedoch nicht zum voraus vereinbart werden. Die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das Mietgericht oder das Handelsgericht werden zuständig, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

Beisitzer

§ 16. Das Bezirksgericht wählt auf seine Amtsdauer im Bezirk Zürich mindestens 20, im Bezirk Winterthur mindestens 14 und in den übrigen Bezirken mindestens 10 Beisitzer.

Je die Hälfte der Beisitzer sind Vermieter und Mieter, je zwei Beisitzer landwirtschaftliche Verpächter und Pächter. Das Bezirksgericht holt Wahlvorschläge entsprechender Verbände ein, die es nach Möglichkeit berücksichtigt.

Besetzung

§ 17. Das Mietgericht wird bei Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 3000.– übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht schätzbar ist, mit dem Präsidenten und zwei Beisitzern besetzt. Bei Streitigkeiten aus Mietverhältnis gemäss § 18 werden je ein Beisitzer aus der Gruppe der Mieter und Vermieter, bei landwirtschaftlichen Streitigkeiten je ein Beisitzer aus der Gruppe der Pächter und Verpächter beigezogen.

Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 3000.– nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Mietgerichts als Einzel- // [S. 486] richter endgültig. Er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten über Fr. 1000.– auf Verlangen einer Partei verpflichtet, das Gericht nach Abs. 1 zu besetzen.

Zuständigkeit

§ 18. Das Mietgericht beurteilt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Einzelrichter bei den Bezirksgerichten gemäss §§ 22 und 23

a) Begehren um Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäss Art. 267 a–d und 290 a OR sowie Art. 24ter des

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes;

b) andere Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume, die sich auf dem Gebiet des Kantons befinden.

Mit Klagen nach Abs. 1 lit. a können Nebenbegehren verbunden werden, wie über die Gültigkeit einer Kündigung oder über Gegenstände, die vertraglich zusammen mit Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch überlassen werden (Mobilien, Garagen, Auto-Einstell- und Abstellplätze), sofern das Verfahren dadurch nicht ungebührlich verzögert wird.

Das Mietgericht entscheidet endgültig bei einem Fr. 5000.– nicht übersteigenden Streitwert, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert, insbesondere beim Entscheid über die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Die Parteien sind berechtigt, in die Zuständigkeit des Mietgerichts gemäss § 18 Abs. 1 lit. b fallende Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vor das Arbeitsgericht oder das Handelsgericht zu bringen. Der Ausschluss des Mietgerichtes kann jedoch nicht zum voraus vereinbart werden. Die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das Arbeitsgericht oder das Handelsgericht werden zuständig, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

§ 43 Abs. 1. Das Obergericht entscheidet als Zivilgericht über die nach dem Gesetz zulässigen Berufungen, Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide der Arbeitsgerichte, der Mietgerichte, der Bezirksgerichte und der Schiedsgerichte sowie gegen Entscheide der Einzelrichter am Bezirksgericht, am Mietgericht und am Arbeitsgericht. // [S. 487]

c) Wahl des Klägers

§ 63. Entspricht der Streitgegenstand im übrigen den Anforderungen von § 62, kann der Kläger zwischen dem Bezirksgericht oder dem Arbeitsgericht und dem Mietgericht einerseits und dem Handelsgericht anderseits wählen,

1. wenn nicht er, wohl aber der Beklagte im Handelsregister als Firma eingetragen ist;
2. ungeachtet dessen, ob er selbst im Handelsregister eingetragen ist, wenn der Beklagte an seinem ausländischen Wohnsitz als selbständiger Kaufmann gilt oder als Firma in einem ausländischen Register eingetragen ist, das dem schweizerischen Handelsregister entspricht.

Vereinbarte Zuständigkeit

§ 64. Die Parteien können, bevor die Klage rechtshängig wird, schriftlich vereinbaren, dass

1. Prozesse über Handelssachen mit einem für die Begründung der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zuständigkeit des Handelsgerichts ausreichenden Streitwert anstelle des Bezirksgerichts, des Arbeitsgerichts, des Mietgerichts gemäss § 18 Abs. 1 lit. b oder des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren vom Handelsgericht behandelt werden sollen, auch wenn im übrigen nicht alle Voraussetzungen nach § 62 gegeben sind;

2. Prozesse, für deren Behandlung nach § 62 das Handelsgericht zuständig wäre, vom Bezirksgericht oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vom Arbeitsgericht oder Mietgericht beurteilt werden sollen.

§ 140 Abs. 2. Vorbehalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter und vor Mietgericht gemäss § 18 Abs. 1 lit. a, die nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, das summarische Verfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

Art. II

Das **Gesetz über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2. Ist die sachliche Zuständigkeit für die Beurteilung der Klage gleichermassen für Arbeitsgericht, Mietgericht oder Handelsgericht gegeben, so bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf // [S. 488] eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder der Beklagte sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.

e) vor dem Mietgericht

§ 33. Hat das Mietgericht über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG zu entscheiden, haben die Parteien ungeachtet des Beizugs von Vertretern persönlich zu erscheinen, für juristische Personen deren zuständige Organe. Der Vermieter kann den Verwalter der Liegenschaft, eine Partei mit ausserkantonalem Wohnsitz auch einen andern Vertreter allein zur Verhandlung abordnen. Im übrigen befreien nur wichtige Hinderungsgründe von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen.

In den andern Streitigkeiten gilt § 29.

Verfahren ohne Kautionspflicht

§ 78. Im Verfahren vor Friedensrichter und vor Mietgericht gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG, in den der Berufung nicht unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und im Eheschutzverfahren werden keine Kautionen auferlegt.

c) in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und beim Mietgericht

§ 105. Ohne Sühn verfahren wird die Klage mündlich oder schriftlich rechtshängig gemacht

1. beim Arbeitsgericht und beim Mietgericht, sofern ein Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG gestellt wird;

Ziffer 2 unverändert.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 119. Das Verfahren ist mündlich Ziffer 1 unverändert; Anwendungsbereich

2. vor dem Arbeitsgericht und dem Mietgericht im Prozess über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG sowie in andern Prozessen, deren Streitwert bei Eintritt der Rechtshängigkeit Fr. 5000.– nicht übersteigt;

Ziffer 3 unverändert.

§ 125. Das Verfahren ist schriftlich Anwendungsbereich

1. vor Bezirksgericht und Mietgericht in Prozessen, für die nicht das mündliche Verfahren vorgeschrieben ist;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 129 Abs. 2. Diese Säumnisfolgen werden schon mit der ersten Vorladung zur Hauptverhandlung angedroht: // [S. 489]

1. im beschleunigten Verfahren, vor Mietgericht im Prozess über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG und bei nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile. Zulässigkeit

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. der Mietgerichte unter den Voraussetzungen von Ziffer 1, wenn sie sich nicht ausschliesslich auf Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 GVG beziehen; bei zeitlicher Dringlichkeit hat die Berufungsinstanz über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 GVG das Verfahren nach den Bestimmungen über den Rekurs durchzuführen.

§ 271 Abs. 1. Im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs zulässig bei einem Streitwert, welcher nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann, und bei Streitwerten über Fr. 5000.– sowie im Verfahren vor dem Einzelrichter bei Streitwerten über Fr. 3000.– gegen

1. Urteile der Mietgerichte, sofern ausschliesslich über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 GVG entschieden worden ist;

Ziffern 2 und 3 unverändert;

4. Urteile der Bezirksgerichte, der Arbeitsgerichte, der Mietgerichte und der Einzelrichter, die nur in bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden;

Ziffer 5 unverändert.

§ 287 Abs. 2. Gegen Entscheide im summarischen und im beschleunigten Verfahren, im Verfahren vor Mietgericht bei Prozessen über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG, in nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie gegen prozessleitende Beschlüsse und Verfügungen kann die Beschwerde nur innert zehn Tagen nach der Mitteilung, der Eröffnung oder von der späteren Entdeckung des

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Nichtigkeitsgrundes an erhoben werden. Aus zureichenden Gründen kann die Kassationsinstanz die Frist zur Ergänzung der Begründung der Anträge um höchstens 20 Tage erstrecken. // [S. 490]

Art. III

Das **Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz)** vom 3. Juli 1938 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Das Recht zur berufsmässigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen steht nur handlungsfähigen, ehrenhaften und zutrauenswürdigen Schweizerbürgern und -bürgerinnen zu, denen das Obergericht das Fähigkeitszeugnis oder eine Bewilligung gemäss § 3 erteilt hat. Ausgenommen sind das summarische Verfahren und Mietstreitigkeiten gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG.

Art. IV

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das Gesetz ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind, nicht anwendbar.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1980,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	697209
Eingegangene Stimmzettel	206605
Annehmende Stimmen	125340
Verwerfende Stimmen	67091
Ungültige Stimmen	80
Leere Stimmen	14111

beschliesst: // [S. 491]

Die Referendumsvorlage «Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Anwaltsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 11. August 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
E. Spillmann	E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.04.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016